

Beschluss der Stadtvertretung	Aufsichtsbehördliche Genehmigung	Bekanntmachungsanordnung	öffentlich bekanntgemacht	Inkrafttreten
30.03.1981	----	28.04.1981	30.04.1981	01.05.1981
1. Änderung				
24.11.1981	----	15.12.1981	21.12.1981	01.01.1982
2. Änderung				
22.11.1988	----	28.11.1988	02.12.1988	01.01.1989

**Satzung über die auf dem Wochenmarkt der Stadt Breckerfeld
zu entrichtende Marktstandsgebühr**

Auf Grund

- a) des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 594/SGV NW 2020),
- b) der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610),
- c) des § 67 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 1978 (BGBI. I S. 97), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. März 1980 (BGBI. I S. 321),
- d) des § 3 der Marktsatzung in der Sitzung vom 28.4.1981

hat die Stadtvertretung in der Sitzung am 30.3.1981 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Gebührenpflicht**

Für die Benutzung des Wochenmarktes in der Stadt Breckerfeld wird eine Marktstandgebühr als öffentlich-rechtliche Gebühr erhoben.

**§ 2
Gebührenschildner**

Zur Zahlung der Marktstandsgebühr ist der Benutzer oder Leistungsempfänger verpflichtet, auch wenn er der Stadt gegenüber nicht in Erscheinung tritt.

**§ 3
Entstehung der Gebührenpflicht**

Die Pflicht zur Zahlung der Marktstandsgebühr entsteht mit der Zuweisung des Standplatzes.

§ 4 Gebührensätze

- (1) Die Marktstandsgebühr beträgt je Frontmeter des Standplatzes 4,50 DM. Übertragt der Umfang der Ware die Unterlage, so ist für die Berechnung der Gebühr der Umfang der Ware maßgebend. Die Mindestgebühr beträgt jedoch einen Frontmeterbetrag gem. Absatz 1.
- (2) Die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der gesetzlichen Höhe und die Stromkosten nach dem tatsächlichen Verbrauch werden zusätzlich erhoben.

§ 5 Zahlung der Gebühr

- (1) Die Zahlung der Marktstandsgebühr hat sofort bei Aufforderung durch den Gelderheber gegen Aushändigung einer Quittung zu erfolgen. Die Gebühr gilt für die normal festgesetzte Verkaufszeit. Wird der Verkauf über diese Zeit hinaus ausgedehnt, so ist nochmals die volle Gebühr zu zahlen. Auch bei Bruchteilen eines Markttagess ist die volle Gebühr zu entrichten.
- (2) Wer die Zahlung der Gebühr verweigert, wird vom Markt verwiesen. Die Verpflichtung zur Zahlung der vollen Gebühr bleibt bestehen.

§ 6 Rechtsbehelfe

Gegen Verwaltungsakte dieser Satzung sind die Rechtsbehelfe gegeben, wie sie sich aus den jeweils geltenden Bestimmungen über die Verwaltungsgerichtsbarkeit ergeben.

§ 7 Beitreibung

Die Gebühren können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Mai 1981 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die auf dem Wochenmarkt der Stadt Breckerfeld zu entrichtende Marktstandsgebühr wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Nach § 4 Abs. 6 der Gemeindeordnung kann die Verletzung von Verfahren- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Beschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Breckerfeld, 28. April 1981

Büttner
Bürgermeister